

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Justiz
Frau Emanuella Gramegna
Bundesrain 20
3003 Bern

Aarau, 11. September 2013

**09.530 Parlamentarische Initiative. Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle;
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Gramegna
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juni 2013 sind die Kantone eingeladen worden, zur Parlamentarischen Initiative "Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle" Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 geht davon aus, dass der Betreibungsweg nicht grundlos, sondern darum gewählt wird, um berechnete Forderungen einzutreiben. Aus diesem Grund kann eine Betreibung eingeleitet werden, ohne dass der Bestand einer Forderung nachzuweisen ist. Die Betreibungsämter haben den Forderungsbestand demzufolge auch nicht zu überprüfen, sondern den Zahlungsbefehl gestützt auf die eingeleitete Betreibung auszustellen und der betriebenen Person zuzustellen.

Da ein Eintrag im Betreibungsregister gewichtige Nachteile für die betriebene Person mit sich bringen kann, kann es leider auch zu Betreibungen aus Gründen wie Schikane usw. kommen. Die anfallenden Betreibungskosten, welche die betreibende Person zu bezahlen hat, stellen dabei offenbar in vielen Fällen keinen Hinderungsgrund dar. Ebenfalls ist es denkbar, dass nicht selten Betreibungen über streitige oder bereits beglichene Forderungen

eingeleitet werden. Zwar kann der Fortgang der Betreuung in solchen Fällen gestoppt werden, der entsprechende Eintrag bleibt jedoch trotzdem bestehen und kann somit der betriebenen Person zum Nachteil gereichen. Um diesen wieder zu löschen, muss die betriebene Person ihrerseits tätig werden und ein aufwendiges und auch risikoreiches Verfahren anstreben.

Es wäre zu begrüssen, wenn die Verfahren für zu Unrecht betriebene Personen für diese weniger Aufwand und Risiken mit sich brächten. Selbst wenn es sich bei den ungerechtfertigten Betreibungen auch schweizweit bloss um Einzelfälle handeln mag, ist es unbefriedigend, dass die zu Unrecht betriebenen Personen nur unter Aufwendung erheblicher finanzieller Mittel wieder zu einem reinen Betreibungsregistrauszug kommen und zu diesem Zweck ihrerseits ein gerichtliches Verfahren in Gang setzen müssen.

2. Zur Einführung von Art. 8b SchKG und damit verbundene Änderungen von Art. 85a Abs. 1 SchKG

Durch die Einführung von Art. 8b SchKG erhalten betriebene Personen zwar ein Mittel, um wenigstens einstweilen ihren Betreibungsregistrauszug rein zu halten. Nachteilig für diese Personen ist jedoch, dass wiederum sie selber tätig werden müssen, um zu verhindern, dass die entsprechende Betreuung Dritten zur Kenntnis gebracht wird. Zudem ist es für Drittpersonen, die ein berechtigtes Interesse an einem Betreibungsregistrauszug haben, der effektiv über die Kreditwürdigkeit oder die Zahlungsmoral Auskunft gibt, unvorteilhaft, dass sie aufgrund dieser Regelung selbst von einer allenfalls berechtigten Betreuung vorderhand keine Kenntnis erhalten.

Weiter wirkt sich die Bestimmung für die Betreibungsämter dahingehend negativ aus, dass immer zuerst geprüft werden muss, ob die entsprechende Betreuung Dritten zur Kenntnis gebracht werden darf oder nicht. Dies verursacht nicht nur zusätzlichen Aufwand für die wohl schon stark ausgelasteten Betreibungsämter, sondern schafft auch eine Quelle für mögliche Versehen und somit für Fehler, die wiederum Haftungsfragen aufwerfen dürften. Wie gross der Mehraufwand für die entsprechende Prüfung tatsächlich ist, kann heute nicht beurteilt werden. Es muss jedoch von einem erheblichen Aufwand ausgegangen werden, es sei denn, er liesse sich mit Hilfe von EDV-Lösungen zuverlässig bewältigen; die entsprechende Anpassung der Software dürfte aber wiederum Kosten und Arbeitsaufwand verursachen, die nicht abgeschätzt werden können.

Art. 8b SchKG vermag ungerechtfertigte Betreibungen zu erschweren, jedoch nicht zu verhindern. Es ist auch denkbar, dass sich drei oder gar mehr Personen zusammenschliessen, um der betriebenen Person zu schaden. Auf diesem Weg dürfte es ein Leichtes sein, dafür zu sorgen, dass nicht nur eine ungerechtfertigte Betreuung Dritten zur Kenntnis gebracht wird, sondern gar deren drei oder mehr. In solchen Fällen würde für betriebene Personen weiterhin ein Nachteil bestehen, zumal sie auch die Löschung von mehreren ungerechtfertigten Betreibungen erwirken müssten.

Die Einführung von Art. 8b SchKG stellt zwar einen Vorstoss in die gewünschte Richtung dar, überzeugt jedoch aus den oben genannten Gründen nicht vollends. Nachdem unge-rechtfertigte Betreibungen damit nicht verhindert werden können, werden die Ursachen der problematischen Situation nicht gelöst. Der Lösungsansatz sollte schon früher – nämlich bei der Einleitung der Betreibung – gesucht werden. Aus unserer Sicht wäre es nicht abwegig, dass die Betreibungsämter ermächtigt würden, Forderungen zu prüfen.

Nach Art. 244 SchKG ist für das Konkurswesen die Prüfung der Forderungen bereits vorge-sehen. Im Konkursverfahren haben die Gläubiger des Schuldners ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln dem Konkursamt einzugeben. Das Prüfungsverfahren muss seinen summarischen Charakter jedoch bewahren und darf nicht in langwierigen und kost-spieligen Untersuchungen ausufern (vgl. dazu auch BSK SchKG II-Hierholzer, Art. 244 N 11 ff.). Ein analoges Vorgehen im Betreibungsverfahren würde für die Betreibungsämter zwar ebenfalls einen Mehraufwand bedeuten, doch würde auf diese Weise zumindest die Ursache des Problems angegangen. Eine solche Lösung hätte den Vorteil, dass die zu Un-recht betriebene Person nicht tätig werden und ihrerseits ein aufwendiges Verfahren an-strengen müsste, sondern dass der Betreibungsweg bereits bei der Einleitung von Amtes wegen gestoppt werden könnte oder im Fall einer nicht bestehenden und nicht nachweisba-ren Forderung der Betreibungsweg gar nicht beschritten würde.

Aus unserer Sicht rechtfertigt es sich, die Gläubiger mehr in die Pflicht zu nehmen. For-derungen, die in Betreibung gesetzt werden, sollten mindestens durch entsprechende Be-weismittel belegt werden und zwar ohne, dass dies vom Schuldner ausdrücklich verlangt werden muss. Auf diese Weise könnten auch irrtümliche Betreibungen für bereits bezahlte Forderungen oder andere Versehen mindestens teilweise vermieden werden, was wiederum zu einer Entlastung der Betreibungsämter führen könnte. Im Betreibungswesen muss dies zwar als systemwidrig erachtet werden; in Bezug auf Art. 244 SchKG wäre eine summa-rische Prüfung der Forderung auf ihren Bestand hin den Betreibungsbeamtinnen und Betrei-bungsbeamten dennoch mindestens genauso zuzutrauen, wie den Konkursbeamtinnen und Konkursbeamten.

3. Zu den Änderungen von Art. 73 SchKG

Diese Änderungen gehen in die richtige Richtung und wären eine mildere Alternative dazu, dass die Betreibungsämter, wie in obigen Ausführungen vorgeschlagen, eine summarische Prüfung der Forderungen auf ihren Bestand hin vornehmen können.

4. Zu den Kosten

Hinsichtlich der Frage der Kosten unterstützen wir die Auffassung der nationalrätlichen Kom-mission für Rechtsfragen, dass die anfallenden Gebühren zu einem kostendeckenden Tarif den Gesuchstellenden in Rechnung gestellt werden sollen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Frau Gramegna, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– emanuella.gramegna@bj.admin.ch